

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF
Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1



GFL2-J-072/049
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
3

E-Mail: jagd-agrar.bhgf@noel.gv.at
Fax: 02282/9025-24631 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024716

Bezug (0 22 82) 9025
BearbeiterIn Durchwahl Datum
Robert Prorok 24635 05. Juli 2017

Betrifft
Schwarzwild, Maßnahmen im Zusammenhang mit der afrikanischen Schweinepest (VO BGBl. II Nr. 167/2017)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Tschechische Veterinärbehörde hat dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (BMGF) am 27. Juni 2017 mitgeteilt, dass in Zlín (ca. 80 km von der niederösterreichischen Grenze entfernt) zwei verendete Wildschweine aufgefunden wurden, bei denen Afrikanische Schweinepest (ASP) festgestellt worden ist.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine hoch ansteckende seuchenhafte Erkrankung, an der sowohl Wild- als auch Hausschweine erkranken können und durchwegs daran verenden. Die ASP ist hochkontagiös. Das Virus kann in Fleisch und Fleischerzeugnissen monatelang für Schweine infektiös bleiben! Auch im Wildkörper verendeter Wildschweine war das Virus noch nach fast 4 Monaten nachweisbar.

Für Menschen ist das Virus jedoch keine Gefahr.

Auf Grund dieses Fallwildfundes wurde vom BMGF beiliegende Verordnung BGBl. II Nr. 167/2017 erlassen. Diese Verordnung ist am **29. Juni 2017 in Kraft** getreten.

Von dieser Verordnung ist die **Jagd auf Schwarzwild** in den nördlich der Donau gelegenen Teilen der Verwaltungsbezirke Hollabrunn, Tulln, Korneuburg, Mistelbach, Bruck/Leitha und Gänserndorf betroffen.

A) ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

Gemäß § 1 der zitierten Verordnung werden auf Grund des Ausbruches der ASP in Wildschweinen in der Tschechischen Republik die in Niederösterreich nördlich der Donau gelegenen Gebiete der Verwaltungsbezirke

1. Hollabrunn
2. Tulln
3. Korneuburg
4. Mistelbach
5. Bruck an der Leitha
6. Gänserndorf

als gefährdetes Gebiet festgelegt.

Gefährdetes Gebiet bedeutet, dass diese Verwaltungsbezirke zu Früherkennungsgebieten bestimmt worden sind, in dem verschiedene Untersuchungs- und Beobachtungsvorkehrungen sowie Sicherheitsmaßnahmen gesetzt werden müssen.

B) VERENDET AUFGEFUNDENE WILDSCHWEINE

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung sind alle in den im § 1 genannten Gebieten verendet aufgefundene Wildschweine der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (dem Amtstierarzt) zu melden. Vom Amtstierarzt sind Proben zu entnehmen und die seuchensichere Entsorgung der Tierkörper und des sonstigen Tiermaterials zu veranlassen.

Das bedeutet, dass die Amtstierärzte die Sicherstellung, die seuchensichere Übergabe des verendeten Schwarzwildes zur Entsorgung entweder an die AGES in Mödling oder an die SARIA GmbH Tulln sowie die Probennahme zu veranlassen haben. Dabei müssen die Jagd ausübungs berechtigten und die Amtstierärzte gemeinsam optimal wie folgt vorgehen:

- 1) Ein Wildschwein wird verendet aufgefunden (nicht nach einer jagdlichen Erlegung). Das Wildschwein darf nicht aufgebrochen werden. Der Fundort ist zu markieren!

2) Der Amtstierarzt der zuständigen Bezirkshauptmannschaft ist telefonisch zu verständigen. Diese Verständigung erfolgt

a) während der Bürozeiten der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft direkt an den Amtstierarzt,

b) außerhalb der Bürozeiten der Behörde beim örtlich zuständigen Bezirkspolizeikommando, bei dem die Rufbereitschaftsliste der Amtstierärzte aufliegt.

3) Die Verständigung hat jedenfalls Name und Telefonnummer der anzeigenden Person, das betroffene Jagdrevier, den genauen Fundort und die Anzahl der verendet aufgefundene Schwarzwildstücke zu umfassen.

4) Das Bezirkspolizeikommando verständigt unverzüglich den zuständigen Amtstierarzt (Rufbereitschafts- Amtstierarzt) von der eingelangten Meldung.

5) Der Amtstierarzt nimmt telefonisch Kontakt mit dem Anzeiger auf, klärt noch weitere Details ab und überprüft den Fundort hinsichtlich eventuell weiterer Maßnahmen (z.B. in der Nähe einer Schweinezucht etc.).

6) Entsorgung/Probennahme:

a) Entweder kann der Amtstierarzt das Wildstück in die dafür vorgesehene Einsendekiste (Hobbock) hineingeben und direkt zur AGES, Standort Mödling bringen,

oder

b) wenn es sich um ein zu großes Wildschwein oder um mehrere Wildschweine handelt, veranlasst der Amtstierarzt die Abholung durch einen Lastkraftwagen der SARIA GmbH Tulln.

Die Probennahme selbst soll erst seuchensicher entweder bei der AGES oder im Betrieb der SARIA GmbH in Tulln erfolgen!

7) Mitwirkung der Jägerschaft:

Der Jagd ausübungs berechtigte, bei dem ein größeres Stück Schwarzwild oder mehrere Wildschweine verendet aufgefunden worden sind oder bei dem das Fallwild weiter entfernt von LKW befahrbaren Straßen gefunden wurde, wird

ersucht, bei der Bergung und Verladung unentgeltlich mitzuhelfen und den Amtstierarzt zu unterstützen. Diese Hilfe, die auch bisher immer möglich gewesen ist, beinhaltet die Unterstützung bei der Bergung sowie bei der Verladung aus verkehrungünstig gelegenen Gelände bis zum nächsten für die SARIA GmbH mit Lastkraftwagen befahrbaren Weg. Diese Mithilfe gründet sich auf § 3 Abs. 1 Ziffer 1 des NÖ Jagdgesetzes 1974 (NÖ JG, LGBl. 6500 idF LGBl. Nr. 109/2015), nach dem Schwarzwild zum Wild gehört, dass der ausschließlichen Befugnis des Jagdausübungsberechtigten untersteht. Rechtlich ist somit der Jagdausübungsberechtigte der Verfügungsberechtigte über den Tierkörper. Bei Tierseuchen sowie Verdacht von Tierseuchen knüpfen das Tierseuchengesetz und die NÖ Tiermaterialienverordnung, LGBl. 6440/1, an diese Rechtssituation an. § 6 Abs. 4 der NÖ Tiermaterialienverordnung sieht vor, dass der Verfügungsberechtigte (als Besitzer und Verwahrer tierischer Nebenprodukte und Materialien) verpflichtet ist, unentgeltlich bei der Verladung mit zu helfen und verendete Tiere aus verkehrungünstig gelegenen Gebieten bis zur nächsten für die SARIA GmbH mit Lastkraftfahrzeugen befahrbaren Weg heranzuschaffen. Diese Unterstützung der Jägerschaft bei der Wildseuchenbekämpfung hat auch bisher funktioniert, vor allem, weil die Bekämpfung von Wildkrankheiten und Wildseuchen wesentlich im Interesse der Jagdwirtschaft (§ 2 NÖ JG), welche die Erhaltung eines gesunden Wildstandes bezweckt, steht. Viele positive Ergebnisse der Jagdwirtschaft können nur aufgrund gesunder Wildbestände erreicht werden.

8) Vollständigkeitshalber ist zu erwähnen, dass auch § 93 NÖ JG ausdrücklich die Meldeverpflichtung des Jagdausübungsberechtigten über Wildseuchen an die Bezirksverwaltungsbehörde vorsieht, die mit der Anzeige des Schwarzwildfundes an den Amtstierarzt auch erfüllt wird.

9) Zur Verringerung einer potentiellen Ansteckung mit dem ASP-Virus wird empfohlen, dass der Jagdausübungsberechtigte nach Abtransport des Fallwildes die Fundstelle mit Kalk abdeckt.

C) KRANKES SCHWARZWILD; WILDUNTERSUCHUNG

Krankes, noch lebendes Schwarzwild ist zu erlegen. Auch diese Wildstücke sind in den genannten Verwaltungsbezirken bis auf weiteres wie verendet aufgefundene Wildschweine zu behandeln! Die Maßnahmen gemäß Punkt B) gelten daher auch für kranke, erlegte Schwarzwildstücke. Ein Aufbrechen ist zu unterlassen!

Ebenso ist gemäß Punkt B) vorzugehen, wenn bei der Begutachtung des Wildkörpers durch eine kundige Person gemäß § 27 Abs. 3 LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2016, pathologische Veränderungen am Schwarzwildkörper festgestellt werden. Der gesamte Wildkörper inklusive Aufbruch und Innereien sind dem Amtstierarzt zur Verfügung zu halten.

Als weitere Beilage wird ein Merkblatt über die Merkmale und Krankheitssymptome der Afrikanischen Schweinepest zur Information übermittelt.

D) BEJAGUNG VON WILDSCHWEINEN; ENTSORGUNG VON TIERMATERIALIEN

Gemäß § 3 der Verordnung werden dem Jagd ausübungs berechtigten für die Jagd auf Wildschweine folgende Pflichten auferlegt:

1. die Bejagung hat so zu erfolgen, dass die Ausbreitung der etwaig vorhandenen Seuche bestmöglich hintangehalten wird,
2. jeder direkte oder indirekte Kontakt des Tierkörpers oder des Fleisches mit Hausschweinen sind zu vermeiden und
3. sonstige bei der Jagd angefallene Tiermaterialien sind möglichst einer seuchensicheren Entsorgung zuzuführen.

Aus diesen Regelungen leiten sich folgende Maßnahmen ab:

Zu § 3 Z 1:

Die Jägerschaft wird in den angeführten Gebieten dringend aufgefordert, die Jagd auf Wildschweine noch mehr zu intensivieren, damit die Bestandesdichte des Schwarzwildes weiter reduziert wird. Dies stellt aus fachlicher Sicht in der derzeitigen Situation (Österreich ist seuchenfrei) einen wesentlichen Beitrag zu Hintanhaltung einer Weiterverbreitung der

Seuche dar.

Zu § 3 Z 2:

Jäger, welche Kontakt mit Wildschweinen haben und gleichzeitig eine Schweinehaltung betreiben, müssen alle Biosicherheitsmaßnahmen (siehe Schweinegesundheitsverordnung, BGBl. II Nr. 406/2016) zum Schutze des Hausschweinbestandes einhalten.

Es ist das Einwerfen von Aufbrüchen und sonstigen Wildresten von Wildschweinen in Kadaverbehälter von landwirtschaftlichen Betrieben unzulässig, um eine Einschleppung der ASP in den Hausschweinebestand zu verhindern.

Werden verendete Wildschweine in der Nähe einer Schweinehaltung aufgefunden, soll der Besitzer dieser Schweinehaltung vom Fallwildfund und vom Verdacht auf ASP verständigt werden.

Zu § 3 Z 3:

Nach Vorgabe des BMGF ist das Vergraben bzw. das Zurücklassen des Aufbruchs bzw. von Teilen des Wildkörpers wie z.B. die Wildschweinschwarte oder Klauen in den betroffenen Gebieten unzulässig.

Alle nicht verwerteten Tiermaterialien sind seuchensicher zu entsorgen!

Daher ist die Nutzung allfällig vorhandener reviereigener Kühlkammern („Wildkammern“) verbunden mit einer seuchensicheren Tiermaterialienbeseitigung zu bevorzugen.

Jägern, denen jedoch keine derartige Einrichtung zur Verfügung steht, werden kostenlos spezielle Entsorgungssäcke zur Verfügung gestellt, die durch die Jägerschaft intern über den Hegering verteilt werden oder auch über den Landesjagdverband angefordert werden können. Der Aufbruch und sonstige bei der Jagd angefallenen Tiermaterialien von Wildschweinen sind in diesen Säcken zu sammeln und in die Sammelstellen der Gemeinden für Tierkadaver einzuwerfen.

Keinesfalls dürfen die Wildreste oder diese Entsorgungssäcke als Restmüll oder Bioabfall etc. bei der üblichen kommunalen Abfallentsorgung beseitigt werden!

Abschließend wird auf den Newsletter des NÖ Landesjagdverbandes zu ASP verwiesen, der unter folgendem Link abrufbar ist:

<http://newsnoeljv.eyepinnews.com/lzpBxJJuvM90>

Ergeht an:

1. An alle Stadt- / Markt- / Gemeinden zu Händen der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister

-
2. Bezirkspolizeikommando Gänserndorf, Jahngasse 68, 2230 Gänserndorf
 3. Herrn Bezirksjägermeister Ing. Gerhard Breuer, Weidenweg 1, 2304 Orth an der Donau
 4. Bezirksbauernkammer Gänserndorf, Herrn Kammerobmann Manfred Zörnpfenning, Hauptstraße 8, 2230 Gänserndorf
 5. Alle Hegeringleiter im Verwaltungsbezirk Gänserndorf mit dem Ersuchen, die Jagdausübungsberechtigten vom Inhalt des gegenständlichen Schreibens zu verständigen
 6. GFL1 (BH Gänserndorf - Forst)
 7. GFL3 (BH Gänserndorf - Veterinär)

Für den Bezirkshauptmann

Mag. M e r k a t z

